



Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **SOS GERASJUTA STIFTUNG** besteht aufgrund der öffentlichen Urkunde vom 03. Juni 2009 und dem Handelsregistereintrag vom 12. Juni 2009 eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Die Stiftung untersteht der zivilrechtlichen Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern EDI.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden.

III. Die Stiftung widmet sich in uneigennütziger Weise der Armenhilfe, schwerpunktmässig in der Ukraine, in Russland und in den übrigen Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR (vgl. Urkunde, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Stiftungsmittel auch nach Auflösung der Stiftung ausgeschlossen ist (vgl. Urkunde, Art. 13), rechtfertigt es sich, die Stiftung rückwirkend ab Datum der Errichtung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien. Die Rückwirkung ist nur soweit gültig, als für diesen Zeitraum nicht bereits rechtskräftige Einschätzungen vorliegen. Die Stiftung ist zu verpflichten, dem kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Recht bis auf Weiteres jährlich Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht einzureichen.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegende Stiftungsurkunde. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung der Stiftung wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Die **SOS GERASJUTA STIFTUNG**, mit Sitz in Zürich, wird im Sinne der Erwägungen rückwirkend ab Datum der Errichtung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Die Stiftung wird verpflichtet, dem kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Recht, bis auf Weiteres jährlich Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht einzureichen.
3. Eine allfällige Änderung der Urkunde oder Auflösung der Stiftung ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
4. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

Die Einsprache muss einen Antrag mit Begründung sowie diesbezügliche Tatsachen und Beweismittel enthalten. Beweisurkunden sind beizulegen oder zumindest deutlich zu bezeichnen.

4. Mitteilung an:
 - a) Augsburger & Partner, Herrn Peter G. Augsburger, Fürsprecher und Notar, Gurnigelstrasse 1, Postfach 211, 3132 Riggisberg, zuhanden der Stiftung,
 - b) das Steueramt der Stadt Zürich,
 - c) das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Logistik.

Zürich, den **18. Okt. 2010**

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär:



Versandt am: **18. Okt. 2010**

lic.iur. P. Schwaibold